

Merkblatt für unverheiratete Eltern

Betreuungs- und Unterhaltsvertrag

Die nachfolgenden Ausführungen fassen die Rechtslage und Handlungsaufforderungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht abschliessend zusammen.

1. Rechtsstellung des Kindes

Das Kind unverheirateter Eltern

- hat einen zwingenden Anspruch auf **Feststellung** der **Vaterschaft** (Art. 261 Abs. 1 ZGB) und Regelung seines **Unterhaltsanspruches** (Art. 276 ZGB)
- untersteht – vorbehältlich Genehmigung der gemeinsamen elterlichen Sorge (vgl. 4.2 unten) – der ausschliesslichen **elterlichen Sorge** der Mutter (Art. 298 Abs. 1 ZGB)
- hat ein Recht auf angemessenen **persönlichen Verkehr** mit dem Vater (Art. 273 ZGB).
- hat seinen **gesetzlichen Wohnsitz** am Wohnsitz des sorgeberechtigten oder obhutsberechtigten Elternteils (Art. 25 Abs. 1 ZGB)
- erhält den **Ledignamen** der Mutter; falls die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge übertragen erhalten, können sie innerhalb eines Jahres gegenüber dem Zivilstandsamt beantragen, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Art. 270a ZGB)
- erhält das **Bürgerrecht** des Elternteils, dessen Namen es trägt (Art. 271 ZGB)
- hat einen **Erbanspruch** gegenüber der Mutter und dem Vater (Art. 457 Abs. 1 ZGB)

2. Gesetzliche Handlungsaufforderungen

Anerkennt der Vater das Kind und kann ein genehmigungsfähiger Unterhaltsvertrag mit dem Vater abgeschlossen werden, ist dieser von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigen (Art. 287 ZGB), damit er auch gegenüber Dritten wirksam ist (z.B. Alimentenbevorschussung).

Fehlt die Anerkennung der Vaterschaft oder konnte mit dem Vater kein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden, hat die **KESB** am Wohnsitz des Kindes eine **Beistandschaft** zu errichten (Art. 309 ZGB). Aufgabe des Beistandes oder der Beiständin ist es, das **Kindesverhältnis zum Vater** festzustellen, den Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem Vater und den **persönlichen Verkehr** zwischen dem Vater und dem Kind zu regeln sowie die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen (Art. 309 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 308 Abs. 2 ZGB).

Kann die Vaterschaft nicht innert eines Jahres festgestellt werden oder der Unterhaltsanspruch nicht einvernehmlich geregelt werden, ist der Beistand oder die Beiständin verpflichtet, dies durch eine **Vaterschafts-** bzw. **Unterhaltsklage** gerichtlich durchzusetzen (Art. 279 ff. ZGB).

Gibt es Anhaltspunkte, dass das **Wohl des Kindes** gefährdet ist, ist die KESB generell (das heisst: auch bei Kindern von verheirateten Eltern) verpflichtet, angemessene Massnahmen zu ergreifen (Art. 307 ff. ZGB).

3. Anerkennung des Kindes durch den Vater

Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht von Gesetzes wegen mit der Geburt, während dasjenige zum Vater kraft der Ehe mit der Mutter, durch Anerkennung, Urteil oder Adoption entsteht (Art. 252 ZGB).

Die **Anerkennung** der **Vaterschaft** kann bereits vor der Geburt erfolgen und ist beim **Zivilstandsamt zu** erklären. Die Anerkennung kann – sofern kein Auslandsbezug besteht – bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz erklärt werden.

Welche Dokumente zur Anerkennung notwendig sind und was bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile zu beachten ist, können Sie beim Zivilstandsamt in Erfahrung bringen.

4. Sorgerecht, Obhut

Unter **elterlicher Sorge** versteht man das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, es zu leiten, zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Im Rahmen der elterlichen Sorge sind Entscheidungen über Beschulung und Berufsausbildung, religiöse Erziehung, medizinische und psychologische Betreuung sowie kostspielige Freizeitaktivitäten zu fällen (Art. 301 ff. ZGB).

Die Obhut ist Teil der elterlichen Sorge und umfasst die tägliche Betreuung und Pflege des Kindes sowie die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes.

4.1 Elterliche Sorge bei der Mutter

Sind die Eltern **nicht** miteinander **verheiratet**, steht das Kind unter der **elterlichen Sorge** und **Obhut der Mutter** (Art. 298 Abs. 1 ZGB); sie ist zuständig bei wichtigen Fragen im Leben des Kindes.

Der **Elternteil ohne elterliche Sorge** soll über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (Art. 275a Abs. 1 ZGB). Er kann bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte), in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Art. 275a Abs. 2 ZGB).

4.2 Gemeinsame elterliche Sorge

Nicht verheiratete Eltern können die **Erteilung** der **gemeinsamen elterlichen Sorge** beantragen, die ihnen von der KESB übertragen werden kann (Art. 298a Abs. 1 ZGB).

Formelle Voraussetzungen dazu sind ein gemeinsamer Antrag sowie ein Unterhalts- und Betreuungsvertrag, in dem festgehalten ist, wie sich die Eltern partnerschaftlich über eine praktikable Aufgabenteilung (Unterhalt und Betreuung) geeinigt haben.

Als weitere Voraussetzung gelten die Fähigkeit (tragfähige Beziehung, Kommunikation) und der Wille (Motivation) der Eltern, Konflikte gemeinsam zu lösen. Entscheidend ist schliesslich, ob die Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts im Interesse des **Wohlergehens des Kindes** liegt (Art. 298a Abs. 1 ZGB).

5. Unterhalts- und Betreuungspflicht

5.1 Vertragliche Regelung nötig

Leben die Eltern getrennt, hat der nicht obhutsberechtigte Elternteil (in der Regel der Vater) seine Unterhaltspflicht durch **Bezahlung monatlicher Unterhaltsbeiträge** zu erfüllen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Die Unterhaltspflicht endet mit der Volljährigkeit des Kindes bzw. im Zeitpunkt, in dem ordentlicherweise eine Erstausbildung abgeschlossen ist, was meist erst nach Volljährigkeit der Fall ist (Art. 277 ZGB).

Leben die Eltern mit dem Kind zusammen, regeln sie die Betreuung und die Finanzierung des Unterhalts partnerschaftlich. Der Abschluss eines Unterhaltsvertrags ist zum Schutz des Kindes dennoch Pflicht. Der Vertrag wird so abgefasst, dass die monatlichen Unterhaltsbeiträge in der Regel erst bei einer Trennung wirksam werden.

Bei knappen finanziellen Verhältnissen muss man dem Unterhaltsschuldner das betriebsrechtliche Existenzminimum (Notbedarf) belassen. Ist der an sich zahlungspflichtige Elternteil im dem Sinne nicht leistungsfähig, kann kein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

5.2 Höhe der Unterhaltszahlungen

Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich einerseits nach den Bedürfnissen des Kindes, andererseits nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen (allenfalls auch den zumutbaren Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen) der Eltern und des Kindes. Ebenfalls berücksichtigt wird der Beitrag an der Betreuung des Kindes durch den nicht obhutsberechtigten Elternteil (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Zusätzlich zu diesen Unterhaltsbeiträgen sind Kinderzulagen, Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche für das Kind bestimmte Leistungen geschuldet (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Nach der kantonalen Praxis verzichtet man in der Regel auf Bedarfsberechnungen, sondern setzt den Unterhaltsbeitrag als **Prozentsatz vom Nettoeinkommen des pflichtigen Elternteils** fest.

Der Anspruch auf die monatlichen Unterhaltsbeiträge, die im Voraus zu bezahlen sind, steht dem Kind zu. Diese sogenannten "Alimente" sind bei minderjährigen Kindern an die gesetzliche Vertretung zu leisten (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

5.3 Unterhaltsvertrag

Der Unterhaltsvertrag mit dem Vater wird erst mit der **Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** verbindlich (Art. 287 ZGB).

In Ausnahmefällen kann, anstelle eines regelmässig zu leistenden Unterhalts, auch eine einmalige Abfindung geleistet werden, die ebenfalls von der KESB zu genehmigen ist (Art. 288 ZGB).

6. Persönliche Kontakte

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben **gegenseitig** einen **Anspruch** auf einen **angemessenen persönlichen Verkehr** (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass dieses Besuchs- bzw. Ferienrecht geregelt wird.

Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 ZGB).

Die KESB kann den Eltern und Kindern Weisungen zur Ausübung des persönlichen Verkehrs erteilen oder das Besuchsrecht im Interesse des Wohls des Kindes aussetzen oder entziehen (Art. 273 Abs. 2 und Art. 274 Abs. 2 ZGB).

7. Genehmigung durch die KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist – ausser während laufender Eheschutz- oder Scheidungsverfahren – für Kinderbelange zuständig. Unterhalts- und Betreuungsverträge sowie die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge benötigen eine behördliche Genehmigung, damit sie im Streitfall und gegenüber Dritten gültig sind.

Die KESB berät die Eltern beim Erarbeiten von Unterhalts- und Betreuungsverträgen und muss selbst Abklärungen zur Angemessenheit der Verträge und allenfalls zur Erteilung eines beantragten gemeinsamen Sorgerechts treffen. Die KESB erhebt für ihre Arbeit eine Gebühr.

8. Benötigte Unterlagen

Nachdem die Geburtsmitteilung bei der zuständigen KESB eingegangen ist, werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen. Für die Berechnung der Unterhaltsbeträge sind verschiedene Unterlagen nötig. Wenn die Eltern diese bereits an die Erstbesprechung mitnehmen, beschleunigt dies das Verfahren. Allgemein sollten folgende Unterlagen mitgenommen werden (für jeden Elternteil separat):

- aktuelle Lohnausweise/Rentenbescheinigungen des Vaters
- letzte definitive Steuerveranlagung, letzte Steuererklärung des Vaters
- Urteil oder Vereinbarung über die Höhe allfälliger Unterhaltsbeiträge, die der Kindsvater für weitere Kinder leisten muss
- bei knappen finanziellen Verhältnissen zusätzlich Unterlagen zur Berechnung des Bedarfs des Vaters (u.a. Abrechnung Krankenkassenprämien, Mietvertrag/Kosten Wohneigentum).

9. Adressen und Telefonnummern

9.1 KESB Birstal

St. Jakobstrasse 41
4132 MuttENZ

Tel. 061 599 85 70

Fax 061 599 85 71

birstal@kesb-bl.ch

Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Duggingen, Münchenstein, MuttENZ,
Pfeffingen und Reinach

9.2 KESB Frenkentaeler

Hauptstrasse 22
Postfach 262
4416 Bubendorf

Tel. 061 599 85 50

Fax 061 599 85 51

frenkentaeler@kesb-bl.ch

Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg,
Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil,
Titterten, Waldenburg und Ziefen

9.3 KESB Gelterkinden Sissach

Dorfplatz 5
4460 Gelterkinden

Tel. 061 985 10 60

info@kesb-gs-bl.ch

Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden,
Häufelingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läuflingen,
Maisprach, Nusshof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh,
Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen,
Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen

9.4 KESB Laufental

Bahnhofstrasse 30
4242 Laufen

Tel. 061 599 85 40

Fax 061 599 85 41

laufental@kesb-bl.ch

Blauen, Brislach, Burg, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg,
Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen

9.5 KESB Leimental

Curt Goetz-Strasse 2
4102 Binningen

Tel. 061 599 85 20

Fax 061 599 85 21

leimental@kesb-bl.ch

Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil,
Schönenbuch und Therwil

9.6 KESB Kreis Liestal

Ruehrbergweg 7
4133 Pratteln

Tel. 061 599 85 00

Fax 061 599 85 01

liestal@kesb-bl.ch

Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg,
Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg, Seltisberg